6

STADT WARENDORF

Satzung

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Buddenbaumstraße - Abschnitt von der Einmündung in die Westkirchener Str. bis zu den Einmündungen der Pastor-Spieckermann-Str. und der Paul-Löwe-Str. - zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.09.2006

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 (EBS) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 28.09.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. a) der EBS wurde die gesamte Verkehrsfläche der Buddenbaumstraße nicht durchgehend befestigt. Innerhalb der „Mehrbreiten" der Fahrbahn wurden insgesamt 43 Pflanzbeete mit unterschiedlicher Größe und Ausdehnung angelegt.

Bei den in der Straßenbaulast der Stadt Warendorf stehenden Gehweganlagen ist die Stadt Warendorf nur teilweise Eigentümerin der hierfür erforderlichen Flächen. Die Ausbaubreite der Gehweganlagen beträgt durchweg ca. 1,38 m. Davon befinden sich unterschiedliche Gehwegbreiten zwischen 0,00 m bis zu 1,38 m im Eigentum der Stadt Warendorf. Eigentümer der weiteren Gehwegflächen ist der Kreis Warendorf.

Die vorstehenden Abweichungen sind im beigefügten Kartenausschnitt – der Bestandteil dieser Satzung ist – dargestellt.

Die endgültige Herstellung des oben bezeichneten Abschnitts der Buddenbaumstraße mit dem zuvor beschriebenen Ausbauzustand und dem abweichenden Grunderwerb wird beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen:

= Begrenzung des abzurechnenden Abschnitts der Buddenbaumstraße von der Westkirchener Str. bis zu den Einmündungen der Paul-Löwe-Str. und der Pastor-Spieckermann-Str.

= es befinden sich insgesamt 43 Pflanzbeete unterschiedlicher Größe u. Ausdehnung innerhalb des abzurechnenden Abschnitts der Buddenbaumstraße

Bereich 1
Gehwegbreite ausgebaut ca. 1,38 m, davon rd. 1,20 m gepflastert mit ca. 0,18 m Randstein u. Rückenstütze; im Eigentum der Stadt Warendorf befinden sich davon Gehwegbreiten von 0,00 m bis ca. 1,38 m

Bereich 2
Gehwegbreite ausgebaut ca. 1,38 m, davon rd. 1,20 m gepflastert mit ca. 0,18 m Randstein u. Rückenstütze; hier befindet sich kein m² des Gehweges im Eigentum der Stadt Warendorf

Bereich 3
Gehwegbreite ausgebaut ca. 1,38 m, davon rd. 1,20 m gepflastert mit ca. 0,18 m Randstein u. Rückenstütze; im Eigentum der Stadt Warendorf befinden sich davon Gehwegbreiten von ca. 0,60 m bis 1,00 m

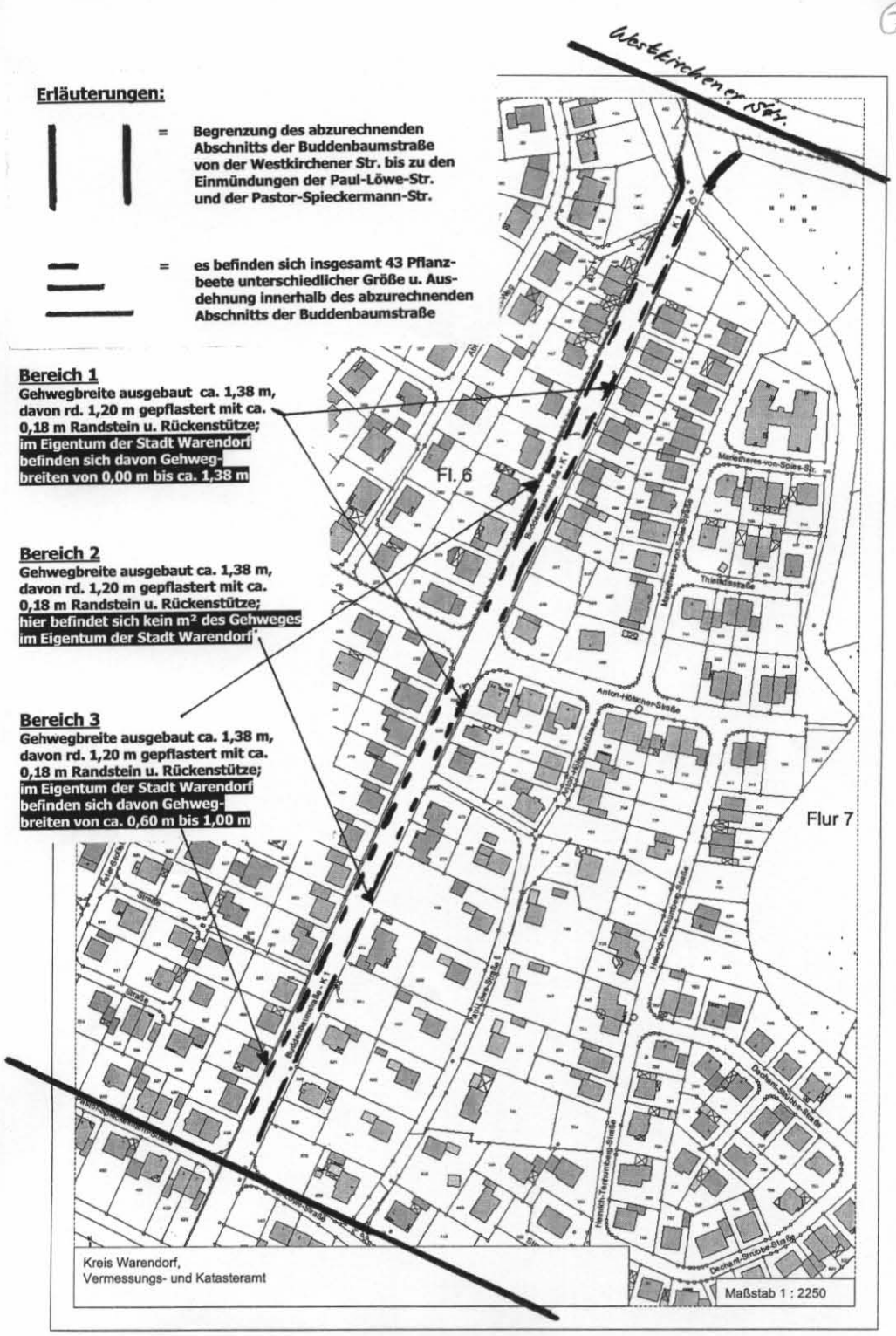

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Buddenbaumstraße - Abschnitt von der Einmündung in die Westkirchener Straße bis zu den Einmündungen der Pastor-Spieckermann-Straße und der Paul-Löwe-Straße – vom 29.09.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 29.09.2006

(Walter)
Bürgermeister